

Coface Country Report

Polen

JULI 2009



1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
2. WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	5
2.1 Aktuelle Wirtschaftslage	5
2.2 Wirtschaftspolitik	5
2.3 Wirtschaftsstandorte	5
2.4 Handelspartner	6
2.5 Wirtschaftskennzahlen	6
3. POLITISCHE SITUATION	7
3.1 Inland	7
3.2 Polen und die EU	7
3.3 Abkommen mit Österreich	8
4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	9
4.1 Gesellschaftsrecht	9
4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss	11
4.3 Steuerrecht und Zollrecht	12
4.4 Streitbeilegung	14
4.5 Insolvenz	15
4.6 Rechte der Sicherheiten	17
4.7 Arbeitsrecht	18
4.8 Grunderwerb	18

5. DOING BUSINESS IN POLEN	19
5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs	19
5.2 Zahlungskonditionen	19
5.3 Betreuung	20
5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren	21
5.5 Risikoeinschätzung	22
6. WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK	23
7. WEITERE KONTAKTE IM WEB	25
8. DAS ANGEBOT DER COFACE	25
QUELLENVERZEICHNIS	27

Polen ist seit 1918 ein unabhängiger Staat und seit dem 1.5.2004 Mitgliedsland der Europäischen Union. Seit 1999 ist Polen auch NATO-Staat. Ballungszentren sind das Oberschlesische Industriegebiet, die Metropolen Warschau und Łódź sowie das Weichseldelta um Gdansk (Danzig). Polen ist seit 1999 dezentral in 16 Woiwodschaften gegliedert und grenzt unter anderem an Deutschland, Weißrussland, die Slowakei und die Ukraine.

Staatsform	Demokratische Republik		
Verwaltungsapparat	16 Regionen (Woiwodschaften)		
Fläche	312.685 km ²		
Einwohnerzahl	38.641.000; Dichte: 124 Einwohner/km ²		
Offizielle Sprache	Polnisch		
Währung	1 Polnischer Złoty (PLN) = 100 Groschen		
Hauptstadt	Warschau (Warszawa) 1,6 Millionen Einwohner		
Wirtschaftsstandorte	Łódź	807.000	Einwohner
	Kraków	741.000	Einwohner
	Wrocław	638.000	Einwohner
	Poznań	578.000	Einwohner
	Gdansk	459.000	Einwohner
	Katowice	346.000	Einwohner
Ethnische Gruppierungen	98% Polen, 1% Deutsche, 0,5% Ukrainer, 0,5% Weißrussen		
Religion	96% Römisch-Katholisch, 4% andere (Polnisch-Orthodox, Protestanten, Juden)		
Rohstoffe	Landwirtschaft, Maschinenbau, Stahl, Textilien		
Mitglied in internationalen Organisationen	UNO, NATO, WTO, Europarat, CEFTA, CEI, OECD, EU		

Länder-Rating

Coface Rating
A3 ↘

www.cofacerating.com

Auch Polen ist durch die weltweite Finanzkrise stark betroffen. Prognostiziert wurde zwar ein Wirtschaftswachstum im Jahr 2009 von 1,5%, dies könnte jedoch optimistisch sein und hängt davon ab, ob die staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Kreditvergabe greifen. So senkte die polnische Nationalbank Ende Jänner 2009 die Leitzinsen auf 4,25%, mit dem Ziel, Kredite zu verbilligen. Weiters wurden zehnjährige Staatsanleihen im Wert von 8,2 Mrd. PLN von den Banken zurückgekauft. Eine strengere Bankenaufsicht wird erwogen. Die Inflation sollte sich 2009 von 4,8% im Jahr 2008 auf unter 2% reduzieren.

2.1 Aktuelle Wirtschaftslage

Die polnische Wirtschaft hat sich als krisenresistenter als andere Länder der Region erwiesen. Der private Konsum ist vergleichsweise stark und sollte durch Steuerreform und Pensionserhöhungen robust bleiben. Das polnische Handelsbilanzdefizit wird von einem relativ moderaten Niveau noch weiter leicht zurückgehen. Dies wird vor allem durch den schwachen Zloty bedingt. Auch die Situation bei Direktinvestitionen wird weiterhin als positiv eingeschätzt. Diese ergibt sich aus einer Verschiebung von Veranlagungen von stärker durch die Krise getroffenen Ländern nach Polen.

Insgesamt wird das Wirtschaftsklima in Polen von Unternehmen als gut eingeschätzt, auch wenn es immer noch Probleme mit der polnischen Bürokratie, mit der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und intransparenten Regierungsentscheidungen gibt. Wichtige Industriezweige sind Energie, Bergbau, Maschinenbau, Elektroindustrie und Fahrzeugbau. Der Textilsektor ist noch reformbedürftig. Die Lebensmittelindustrie und die Landwirtschaft benötigen weitere Restrukturierung, können dabei jedoch auf die Finanzhilfe der EU zurückgreifen.

2.2 Wirtschaftspolitik

Anstelle eines expansiven Wirtschaftskurses wurde in Polen bisher eher versucht, der Krise mit einem Einsparungsprogramm Herr zu werden. Die Senkung der Einkommenssteuersätze und die Erhöhung der Pensionen um 5% sollte auch die Konsumseite fördern. Weiters versucht die polnische Regierung, die Krise mittels Ausnützung europäischer Kofinanzierungen und Investitionsanreizen zu bewältigen.

2.3 Wirtschaftsstandorte

Oberschlesien um Katowice ist Zentrum des Steinkohlebergbaus und der Schwerindustrie. In Gdansk ist traditionell der Schiffsbau angesiedelt. Der Dienstleistungssektor konzentriert sich auf Warschau, die Messestadt Poznań (Posen) und die südpolnischen Metropolen Kraków und Wrocław (Breslau).

2.4 Handelspartner

75% des Export Polens gehen in die EU. Der Anteil der EU an den Importen beträgt 60%. Der bei weitem größte Handelspartner Polens ist Deutschland. Österreich zählt traditionell zu den aktivsten ausländischen Investoren in Polen, insbesondere in den Bereichen Banken, Versicherungen und Bauwirtschaft.

2.5 Wirtschaftskennzahlen

In der folgenden Tabelle finden Sie einige Kennzahlen zur Wirtschaftsentwicklung Polens.

Kennzahlen	2005	2006	2007	2008 (S)	2009 (P)
Reales BIP-Wachstum (%)	3,6	6,2	6,7	4,8	1,5
Inflation (%)	2,1	1,0	2,5	4,2	3,0
Staatshaushalt (Saldo in % des BIP)	-4,3	-3,8	-2,0	-2,5	-3,6
Ausfuhren (Mrd. USD)	96,4	117,5	145,3	188,0	157,2
Einfuhren (Mrd. USD)	99,2	124,5	162,4	212,8	174,7
Handelsbilanz (Saldo in Mrd. USD)	-2,8	-7,0	-17,1	-24,8	-17,5
Leistungsbilanz (Saldo in Mrd. USD)	-3,7	-9,4	-20,1	-29,6	-20,1
Leistungsbilanz (Saldo in % des BIP)	-1,2	-2,8	-4,8	-5,6	-4,3
Auslandsverschuldung (in % des BIP)	43,7	49,7	55,2	53,1	55,9
Schuldendienst (in % der Ausfuhren)	16,9	11,0	9,4	9,2	13,3
Währungsreserven (in Monatsimporten)	3,8	3,4	3,6	2,6	3,2

(S) Schätzung

(P) Prognose

Quelle: Coface.

Angesichts der derzeit stark schwankenden Wechselkurse ist ein währungspolitischer Ausblick in den Country Reports 2009 nicht möglich. Diese Übersicht sollte 2010 wieder zur Verfügung stehen.

Nach den vorgezogenen Parlamentswahlen im Oktober 2007 ist eine Koalitionsregierung an die Macht gekommen. Der Koalition unter Ministerpräsident Tusk ist es gelungen, die innenpolitischen Spannungen abzubauen und die Beziehungen zu den übrigen Ländern der Europäischen Union zu verbessern.

3.1 Inland

- Präsident: Lech Kaczynski
- Ministerpräsident: Donald Tusk
- Regierungsform: Republik

Polens Präsident ist Lech Kaczynski von der konservativen Partei PiS. Deren Regierungskoalition mit den rechten Parteien Samoobrona (Selbstverteidigung) und LPR (Liga Polnischer Familien) wurde 2007 gewählt. Die neue Regierung unter Donald Tusk ist wesentlich mehr nach Westen orientiert und genießt eine solide Zustimmung in der Bevölkerung. Die politische Lage sollte 2009 stabil bleiben, auch wenn sich die Finanzkrise als Belastung erweisen könnte.

3.2 Polen und die EU

Nach jahrelangen Reformanstrengungen ist Polen am 1.5.2004 EU-Mitglied geworden. Mit einem BIP von über 176 Mrd. EUR und fast 40 Mio. Einwohnern ist Polen die bei weitem größte Volkswirtschaft unter den acht neuen EU-Mitgliedern. Im Rahmen des EU-Beitritts Polens wurden viele Übergangsfristen vereinbart, während dieser EU-Normen nicht oder nur eingeschränkt galten. Diese sind jedoch seit Beginn 2008 außer Kraft.

Mit dem Beitritt erhält Polen im Rahmen des Kohäsionsfonds, aus dem vorrangig Projekte in den Bereichen Umwelt und Infrastruktur gefördert werden, bis zu 4 Mrd. EUR. Die EU kann jedoch die Mittel aus dem Kohäsionsfond blockieren, wenn das Haushaltsdefizit über dem 3%-Ziel liegt und die Konvergenzstrategie als nicht angemessen erachtet wird.

Sobald Polen die Maastricht-Kriterien erfüllt, ist es verpflichtet den Euro einzuführen. Die EWU-Mitgliedschaft wird zwar noch für 2012 avisiert, die Einhaltung des Termins ist jedoch in Anbetracht der Finanzkrise sehr unwahrscheinlich.

3.3 Abkommen mit Österreich

- Vertrag über die wechselseitigen Beziehungen in bürgerlichen Rechtssachen und über das Urkundenwesen (BGBl. Nr. 79/1974)
- Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. Nr. 473/1989)
- Vertrag über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen (BGBl. Nr. 44/1991)
- Vereinbarung über die grenzüberschreitende Güterbeförderung (BGBl. Nr. III 87/2001)
- Abkommen über die wirtschaftliche, technische und technologische Zusammenarbeit (BGBl. Nr. III 269/2002)
- Mit 1.12.2000 ist das lang erwartete Abkommen über soziale Sicherheit mit Polen in Kraft getreten, welches die Pensionsversicherung, Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung neu regelt (BGBl. Nr. III 212/2000). So werden nun Beschäftigungszeiten in Polen für den Pensionsanspruch in Österreich berücksichtigt. Österreichische Versicherte haben bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Polen Anspruch auf Leistungen aus der polnischen Krankenversicherung. Im Anwendungsbereich der Entsenderichtlinie der EU gilt diese seit dem EU-Beitritt Polens.
- Polen hat mit Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen nach dem Vorbild der OECD abgeschlossen (BGBl. Nr. III 12/2005)

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) enthält den Großteil der für Wirtschaftssubjekte relevanten Normen. Das Handelsgesellschaftengesetz (HGG) aus dem Jahr 2000, welches zuletzt mit Wirkung zum 8.1.2009 umfassend novelliert wurde, stellt die grundlegende Rechtsquelle des polnischen Gesellschaftsrechts dar.

4.1 Gesellschaftsrecht

Nach dem polnischen Gesetz über die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit sind EU-Ausländer und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) polnischen Unternehmern grundsätzlich gleichgestellt. Die Gesellschaftsformen unterscheiden sich nicht wesentlich von den österreichischen (mit Ausnahme der Kommanditgesellschaft auf Aktien).

Umwandlungen einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft und umgekehrt, sowie Zusammenschlüsse von verschiedenen Unternehmensformen sind möglich. Das Gesetz zur Umsetzung der EG-RL zur Ermöglichung grenzüberschreitender Zusammenschlüsse von Kapitalgesellschaften wurde im Juni 2008 beschlossen. Die Möglichkeit der Behörden, Betriebsinspektionen durchzuführen, ist auf eine Inspektion pro Jahr beschränkt.

Unternehmensgründungen erfolgen in der Regel durch notarielle Beurkundung und Rechtspersönlichkeit erlangen die Gesellschaften mit der Eintragung in das polnische Landgerichtsregister (KRS), welches zentral vom Warschauer Firmenbuchgericht verwaltet wird. Das KRS ist öffentlich zugänglich.

Rechtsform	Polnische Bezeichnung
Aktiengesellschaft (AG)	Spółka akcyjna (S.A.)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Spółka z ograniczona odpowiedzialnoscia (Sp.z o.o.)
Kommanditgesellschaft (KG)	Spółka komandytowa
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	Spółka komandytowo-akcyjna
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Spółka jawna
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Spółka cywilna (S.C.)
Einzelunternehmen (EU)	Zaklad osoby fizycznej

Aktiengesellschaft

Eine AG kann zu jedem legalen Zweck durch mindestens eine natürliche oder juristische Person gegründet werden. Das Mindestgrundkapital wurde mit Anfang 2009 von 500.000,- PLN (ca. 112.500,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung 05/2009) auf 100.000,- PLN (ca. 22.500,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung 05/2009) gesenkt, und damit auch die Errichtungsgebühren. Der minimale Anteilswert muss 0,01 PLN betragen. Die AG wird durch einen Vorstand und einen Aufsichtsrat geleitet. Sowohl der Aufsichtsrat als auch die Hauptversammlung können dem Vorstand jedoch keine bindenden Weisungen hinsichtlich der Geschäftsführung erteilen. Weist die AG einen Gewinn aus, kann ein ausländischer Aktionär den Gesamtbetrag des auf ihn entfallenden Gewinns ins Ausland übertragen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Höhe des Stammkapitals wurde mit Anfang 2009 von 50.000,- PLN auf 5.000,- PLN (ca. 1.125,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung 05/2009) gesenkt. Der minimale Nominalwert der Gesellschaftsanteile beträgt 50,- PLN. Das Stammkapital kann sowohl durch Geld- als auch durch Sacheinlagen gedeckt werden. Die GmbH kann von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Nicht zulässig ist jedoch eine (auch ausländische) Ein-Mann-GmbH, deren Alleingesellschafter wiederum eine Ein-Mann-GmbH ist. Statt der Bezeichnung Geschäftsführer wird auch hier der Begriff Vorstand verwendet.

Kommanditgesellschaft

Die polnische KG entspricht der österreichischen Kommanditgesellschaft. Das Mindestgrundkapital beträgt 50.000,- PLN.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Der Vorteil der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), welche das polnische Recht seit 2001 kennt, liegt in der Möglichkeit, Kapitalzuflüsse über die Emission von Aktien zu erzielen, gleichzeitig aber die Kontrolle durch Mehrheitsaktionäre auszuschließen. Das macht die KGaA besonders für Familienunternehmen interessant. Mit 50.000,- PLN ist das Mindestgrundkapital nur ein Zehntel von jenem der AG. Obwohl bisher wenig nachgefragt, zeigt die Wirtschaft steigendes Interesse an dieser Gesellschaftsform.

Offene Handelsgesellschaft

Eine OHG ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts für umfangreichere geschäftliche Aktivitäten. Trotz fehlender Rechtspersönlichkeit ist die OHG berechtigt, im Geschäftsverkehr im eigenen Namen aufzutreten. Alle Gesellschafter haften unbegrenzt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Der Anteil des Gesellschafters muss dem Wert der tatsächlich von ihm geleisteten (und nicht wie nach der alten Rechtslage der von ihm im Gesellschaftsvertrag übernommenen) Einlage entsprechen.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Eine GbR wird durch mindestens zwei natürliche oder juristische Personen gegründet. Sie hat keine Rechtspersönlichkeit und die Gesellschafter haften solidarisch und einzeln für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Das Einkommen der GbR unterliegt der Einkommenssteuer. Die Gesellschafter müssen im Geschäftsregister eingetragen werden.

Bis 8.1.2009 bestand eine Pflicht der Umwandlung einer GbR in eine offene Handelsgesellschaft im Falle der Erhöhung der Einkünfte der Erstgenannten bis zur Höhe von 800.000,- EUR in jedem der vergangenen zwei Geschäftsjahre.

Einzelunternehmen

Einzelunternehmen müssen in der „Evidenz der Wirtschaftstätigkeiten“ bei der jeweiligen Gemeinde eingetragen werden.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens muss den Namen der Muttergesellschaft führen. Zusätzlich muss eine Übersetzung des Namens und der Rechtsform der Mutter in die polnische Sprache, sowie der polnische Ausdruck für die Zweigniederlassung in Polen, angegeben werden.

Eine Repräsentanz kann von einem ausländischen Unternehmen ausschließlich zu Zwecken der Vermarktung seiner Aktivitäten gegründet werden. Sie muss im Register der Repräsentanzen ausländischer Unternehmen des Ministeriums, welches für die Tätigkeit des Unternehmens zuständig ist, eingetragen werden.

4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss

Die polnische Rechtslage über die Buchführung unterscheidet sich nicht wesentlich von den International Accounting Standards (IAS). Alle Buchhaltungsunterlagen müssen in polnischer Sprache geführt werden und auf die polnische Währung lauten. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre. Alle börsennotierten Unternehmen, Banken und Versicherungen müssen ihren Jahresabschluss von einem beeideten Buchprüfer bzw. einer berechtigten Kanzlei prüfen lassen und veröffentlichen. Sonstige Unternehmen fallen dann unter das Gesetz über die Rechnungslegung, wenn Einnahmen von mindestens 1.200.000,- EUR (bis Juli 2008: 800.000,- EUR) vorliegen.

Seit dem 1.1.2005 sind an der Warschauer Wertpapierbörse geführte Gesellschaften verpflichtet, ihre Finanzberichte in Übereinstimmung mit den Grundbegriffen der internationalen Rechnungslegung (International Financial Reporting Standards, IFRS) zu erstellen.

4.3 Steuerrecht und Zollrecht

Das Steuersystem in Polen ist grundsätzlich landesweit einheitlich. Kommt kein Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung, werden ausländische Gesellschaften und Personen gleich wie polnische juristische oder natürliche Personen besteuert. Alle Gesellschaften erhalten nach Registrierung beim zuständigen Finanzamt eine steuerliche Identifikationsnummer (NIP). Die komplette Steuergesetzgebung wird im polnischen Gesetzblatt (Dziennik Ustaw) und im polnischen Amtsblatt (Monitor Polski) veröffentlicht.

Seit September 2005 können auch für den rechtlichen Bereich des Doppelbesteuerungsabkommens verbindliche Vorabentscheidungen der Finanzverwaltung eingeholt werden. Seit Anfang 2007 sind monatliche Steuererklärungen sowie die persönliche Unterzeichnung durch den Steuerpflichtigen nicht mehr erforderlich.

Körperschaftsteuer

Gesellschaften und organisatorische Einheiten (mit Ausnahme von Gesellschaften bürgerlichen Rechts) unterliegen der Körperschaftsteuer. Personen, die in Polen entweder ihren Sitz oder ihren Vorstand haben, sind voll körperschaftsteuerpflichtig. Ansonsten unterliegen sie nur mit dem in Polen erzielten Einkommen der Körperschaftsteuer. Im polnischen Recht gibt es kein Betriebsstättenkonzept, daher sind alle in Polen erzielten Einnahmen steuerpflichtig.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 19%. Dieser Steuersatz gilt auch für von Unternehmen an Unternehmen sowie für an gebietsfremde Unternehmen gezahlte Dividenden.

Einkommenssteuer

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Polen haben oder sich zumindest 183 Tage im Jahr in Polen aufhalten. Das gesamte Einkommen unterliegt der Steuerpflicht. Beschränkt einkommenssteuerpflichtig sind Personen die vorübergehend ihren Wohnsitz in Polen haben, Angestellte ausländischer Unternehmen, Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung oder Zweigniederlassungen und Repräsentanzen ausländischer Unternehmen.

Seit dem 1.1.2009 gibt es nur mehr zwei Steuersätze, und zwar 18% bis zu einem Einkommen von 85.528,- PLN (ca. 19.250,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 05/2009), und 32% für Einkommen darüber. Der Steuerfreibetrag liegt 2009 bei 3.089,- PLN (ca. 695,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 05/2009).

Auch Dividenden, die von polnischen Unternehmen ausgeschüttet werden und Erträge aus dem Handel mit Aktien und anderen Wertpapieren durch natürliche Personen (außerhalb ihrer Geschäftstätigkeit) unterliegen einem pauschalen Steuersatz von 19%. Die Gewinne aus dem Verkauf von beweglichem Vermögen werden pauschal mit 10% besteuert, wenn der Vermögensgegenstand innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Erwerbsjahres verkauft wird. Spekulationsgewinne aus der Veräußerung von Immobilien (nach fünf Jahren) unterliegen seit 1.1.2007 einer Nettobesteuerung von 19%. Werden beschränkt Steuerpflichtige in Polen als Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied tätig, fällt ein pauschaler Steuersatz von 20% an.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer beträgt 22%. Ein ermäßigter Satz von 7% gilt vor allem für verarbeitete Lebensmittel, Baumaterialien und –leistungen. Unverarbeitete Lebensmittel werden mit 3% besteuert. Keine Umsatzsteuer fällt für den Export an.

Wenn der Verkaufswert der Waren und Dienstleistungen (inklusive Export) im vorangegangenen Steuerjahr 10.000,- EUR nicht überschritten hat, besteht eine Befreiung von der Umsatzsteuer.

Verbrauchssteuer

Verbrauchssteuerpflichtige Waren lassen sich in zwei Gruppen teilen:

- Harmonisierte Waren wie Treibstoff, und dessen Bestandteile, Alkohol, Getränke und Tabakerzeugnisse
- Nichtharmonisierte Waren wie Autos, Parfums, Kosmetika und Elektrizität

Eine Verbrauchssteuer wird auf die Produktion harmonisierter Verbrauchssteuerwaren, ihren Transport aus einem unter Zollverschluss stehenden Lagerhaus, den Verkauf in Polen, den Import und Export sowie die innergemeinschaftliche Lieferung und den innergemeinschaftlichen Erwerb erhoben.

Grunderwerbssteuer

Der Verkauf von Land ist in Polen mit einer Mehrwertsteuer von 22% belastet. Mehrwertsteuerfrei ist die Veräußerung von unbebauten Grundstücken, die nicht als Baugrundstücke gewidmet sind.

Lokale Abgaben

Lokale Steuern sind u.a. die Grundstückssteuer, Transportsteuer für LKWs und Busse, Erbschaftssteuer und die Schenkungssteuer.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Polen sieht, neben der Möglichkeit der staatlichen Förderung von Investitionen, Arbeitsplätzen, Fortbildung und Infrastrukturprojekten, vor allem Steuererleichterungen für so genannte Sonderwirtschaftszonen (SWZ) vor. SWZs haben eine selbständige Verwaltung, sind jedoch weder exterritorial noch physisch isoliert. SWZs bieten Steuererleichterungen und vorbestimmte Betriebsgelände, auf denen Unternehmer geschäftlich tätig werden können, ohne Einkommenssteuer zu zahlen. Es gibt derzeit 14 SWZs mit jeweils mehreren Subzonen. Mit Gesetz vom 1.7.2006 wurden die Möglichkeiten für Investoren, Grundstücke zu erwerben, erleichtert sowie die Förderungen für bestehende Investitionen verstärkt.

4.4 Streitbeilegung

Seit dem 1.2.2000 gilt für Polen das Lugano Übereinkommen. Darüber hinaus gilt auch die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung seit dem Beitritt Polens zur EU.

Gerichtsorganisation

Normale Verfahren dauern in Polen erfahrungsgemäß zwei bis drei Jahre. Im Jahr 2004 wurde ein Gesetz erlassen, das Beschwerden wegen übermäßig langer Verfahrensdauer an das nächstinstanzliche Gericht zulässt.

Die für Gerichtsverfahren erforderliche Anwaltsvollmacht muss nach polnischem Recht nicht notariell beglaubigt werden. Allerdings ist ein originaler Handelsregisterauszug beizulegen, aus dem die zeichnungsberechtigten Personen ersichtlich sind. Seit Februar 2005 haben alle EU-Bürger Anspruch auf Prozesskostenhilfe vor polnischen Gerichten.

Schiedsgerichtsbarkeit

Seit Oktober 2005 können alle Streitigkeiten, die durch einen Vergleich beigelegt werden können, alternativ vor ein Schiedsgericht gebracht werden. Dies ist auch bei Streitfällen möglich, die sich aus einem Gesellschaftsvertrag ergeben und bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Auch Geldforderungen können, statt in einem Mahnverfahren, durch freiwillige Mediation außergerichtlich durchgesetzt werden. Auf Grund der langen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten wird diese Strategie häufig gewählt. Eine Schiedsklausel bedarf der Schriftlichkeit. Meistens wird das Schiedsgericht bei der polnischen Wirtschaftskammer in Warschau angerufen. Die Überprüfung des Schiedsspruches durch ordentliche Gerichte ist nur unter bestimmten gesetzlich festgelegten Gründen möglich. Ein vom Schiedsgericht genehmigter Vergleich hat die gleiche Rechtskraft wie ein Gerichtsvergleich.

Polen hat auch das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert.

4.5 Insolvenz

Ein großes Problem stellt in Polen die Durchführung von Insolvenzverfahren und der Marktaustritt insolventer Unternehmen dar. Die Regierung hat ein einheitliches elektronisches Registrierungssystem für neue Unternehmen eingerichtet. Dieses erfasst immer mehr Unternehmen. Hinsichtlich eines Marktaustritts erleichtert das HGB eine Konsolidierung durch Zusammenschlüsse und Übernahmen.

Insolvenzrecht

Das polnische Insolvenz- und Reorganisationsgesetz gleicht in seinen Grundzügen dem österreichischen Insolvenzgesetz. Vorgesehen ist ein Konkursverfahren entweder mit der Möglichkeit zum Abschluss eines Vergleichs (entspricht der österreichischen Zwangsvollstreckung) oder der Abwicklung des Schuldnervermögens sowie ein dem amerikanischen „Chapter 11“ ähnlich geregeltes Restrukturierungsverfahren. Als wichtigste Regel gilt nun, dass ein Konkursverfahren nur dann eingeleitet wird, wenn ein Ausgleich nach objektiven Kriterien nicht möglich ist. Sind der Konkurs und die Verwertung des Vermögens die einzige Lösung, soll die Einzelverwertung des Vermögens den Ausnahmefall darstellen.

Konkursverfahren können durch den Schuldner oder den Gläubiger angestrebt werden und zwischen zwei und vier Jahren dauern. Der Schuldnerantrag muss angeben, ob er die Insolvenzerklärung mit der Möglichkeit des Abschlusses eines Vergleichs oder aber die mit der Abwicklung seines Vermögens verbundene Insolvenz beantragt. Ein wesentlicher Unterschied zur österreichischen Konkursordnung besteht darin, dass im Falle der Insolvenzerklärung - mit der Möglichkeit des Abschlusses eines Vergleichs - das Gericht einem redlichen Schuldner unter Aufsicht eines Gerichtsaufsehers die Eigenverwaltung überlassen kann und der Schuldner nicht die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen verliert. Der Schuldner kann durch einen Anwalt vertreten werden. Die Verfahrenskosten betragen zwischen 1.000,- EUR und 5.000,- EUR.

Das Reorganisationsverfahren bei drohender Zahlungsunfähigkeit kann nur aufgrund einer vom schuldnerischen Unternehmer gegenüber dem Gericht abgegebenen Erklärung samt Vorlage eines entsprechenden Reorganisationsplanes, der den formalen Anforderungen eines Insolvenzantrages entsprechen muss, beantragt werden.

Insolvenzstatistik

Nach einer Rekordzahl von 1.863 Insolvenzen im Jahre 2002 kann seitdem ein kontinuierlicher Rückgang verzeichnet werden. Von 2007 auf 2008 ging die Zahl der Insolvenzen um 8% auf 411 zurück. Bei 3,5 Mio. aktiven Unternehmen betrug die Insolvenzrate 2008 damit 0,01%. Keine Daten gibt es jedoch über Insolvenzanträge, die mangels Masse abgelehnt wurden.

Der Verlauf der Insolvenzrate in Polen ist der Tabelle „Insolvenzzahlen für Zentral- und Osteuropa Jänner-Dezember 2007 und 2008“ zu entnehmen.



Insolvenzzahlen für Zentral- und Osteuropa Jänner-Dezember 2007 und 2008

2008

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	k.A. 1.)	k.A. 1.)	7	4	15	k.A. 2.)	k.A. 2.)	63	658	700	0	49	27
(b) Konkurse	169	131	3.059	244	11.515	1.250	928	348	13.825	2.906	266	383	597
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	k.A. 1.)	276	477	240	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 1.)	301	1	k.A. 2.)
(a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	169	407	3.543	488	11.530	1.250	928	411	14.483	3.606	567	433	624

2007

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	k.A. 1.)	k.A. 1.)	12	3	20	k.A. 2.)	k.A. 2.)	70	45	k.A. 3.)	0	63	24
(b) Konkurse	240	171	1.814	166	9.835	1.028	604	377	6.161	k.A. 3.)	225	402	464
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	k.A. 1.)	281	676	158	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	209	k.A. 3.)	566	95	k.A. 2.)
(a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	240	452	2.502	327	9.855	1.028	604	447	6.415	0	791	560	488

1.) nicht in öffentlichen Quellen angeführt
2.) Nicht separat in öffentlichen Quellen angeführt
3.) Neuerröffnung, keine vergleichbaren Daten

Insolvenzrate 2008

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
Anzahl der aktiven Unternehmen ¹⁾	240.000	77.000	720.000	120.000	509.349	172.000	146.000	3.500.000	570.000	105.480	549.000	160.000	1.230.000
Insolvenzrate	0,1%	0,5%	0,5%	0,4%	2,3%	0,7%	0,6%	0,01%	2,5%	3,4%	0,1%	0,3%	0,1%

¹⁾ Experten-schätzung, Durchschnitt

Deviations (2007/2008)

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	-	-	-42%	33%	-25%	-	-	-10%	1362%	-	-	-22%	13%
(b) Konkurse	-	-23%	69%	47%	17%	22%	54%	-8%	124%	-	18%	-5%	29%
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	-	-2%	-29%	52%	-	-	-	-	-	-	-47%	-99%	-
(a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	-	-10%	42%	49%	17%	22%	54%	-8%	126%	-	-28%	-23%	28%

Anmerkung:

Da Terminologie und Ablauf eines Insolvenzverfahrens von Land zu Land verschieden sind, unterscheidet Coface Central Europe bei Insolvenzverfahren in den genannten Ländern zwischen folgenden Begriffen:

Sgerichtlicher Ausgleich: das Insolvenzverfahren hat das vorrangige Ziel, Schuldenerlass und Fortführung des insolventen Unternehmens zu erreichen.

Konkurs: das Insolvenzverfahren hat zum Ziel, eine ordnungsgemäße Auflösung des insolventen Unternehmens zu erreichen, bei der die Liquidation des Unternehmens im Vordergrund steht.

Quellen

Lokale Behörden, Coface Central Europe und Coface Russia (ICDN Datenbank)

Copyright und Haftungsbedingungen

Copyright Coface Central Europe Holding AG. **Einsatzbestimmungen:** Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

4.6 Rechte der Sicherheiten

Grundbuch

Eigentumsrechte sind im Allgemeinen rechtlich festgelegt und übertragbar. Die größte Schwachstelle stellt das Grundbuch dar. Dieses wird noch immer nicht elektronisch geführt. In der Praxis schränkt dies die Möglichkeiten des Eigentumsnachweises ein, was wiederum den Einsatz von Grundbesitz als Kreditsicherheit sehr erschwert. Auszüge aus dem Grundbuch sind für umgerechnet 25,- EUR erhältlich.

Eine Hypothek ist – wie in Österreich – akzessorisch und kann nicht ohne die zu sichernde Forderung entstehen und bestehen. Nach polnischem Recht haben die Eigentümer der Liegenschaft wesentlich weniger Rechte als nach österreichischem Recht. Die Hypothek kann grundsätzlich nur an einer im Grundbuch eingetragenen Liegenschaft bestellt werden, unabhängig vom Eigentümer der Liegenschaft. Weiters können auch am Erbnießbrauch (uzytkowanie wieczyste) sog. genossenschaftsrechtliche Hypotheken bestellt werden.

Pfandrecht

Ein Pfandrecht entsteht durch Pfandvertrag und durch Übergabe der Pfandsache an den Gläubiger oder einen Dritten (Faustpfandprinzip). Bei vertraglichen Pfandrechten hat das Registerpfandrecht eine Sonderstellung. Es kann nur zugunsten der im Gesetz angeführten Gläubiger – vor allem ausländische Banken und in Polen tätige Wirtschaftssubjekte – bestellt werden. Es entsteht unabhängig von der Übergabe der Pfandsache. Dem Publizitäts-Erfordernis wird durch die Eintragung in das so genannte Pfandregister entsprochen. Die Vorteile des besitzlosen Pfandrechts und die starke Position des Pfandgläubigers in der Zwangsvollstreckung und im Konkurs des Pfandgebers haben dazu geführt, dass das Registerpfandrecht zu den derzeit gängigsten Kreditsicherheiten in Polen zählt. Mit September 2008 wurde der Katalog jener Pfandgegenstände, die zur Sicherung einer Forderung in das Register eingetragen werden können, auf Sachgesamtheiten und Gesamtheiten von Rechten erweitert.

Garantie

Eine Garantie durch den Verkäufer kann entweder in Form eines Garantiescheins oder in einer Reklame abgegeben werden. Schriftlichkeit ist empfehlenswert aber nicht Bedingung.

Forderungsabtretung

Derzeit keine Informationen verfügbar.

Gewährleistung

Der Verkäufer steht grundsätzlich für die Mangelfreiheit der Kaufsache bei Gefahrübergang ein. Die Sach- wie Rechtsmängelhaftung ist in Art. 556 ZGB geregelt. Dem Käufer stehen die Ansprüche auf Minderung oder Vertragsrücktritt zu. Bei unwesentlichen Mängeln ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen.

4.7 Arbeitsrecht

Der Durchschnittslohn beträgt etwa 2.600,- PLN (ca. 585,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 05/2009). Der Mindestlohn betrug 2008 umgerechnet 312,- EUR.

Arbeitsbewilligung

Für die Ausübung einer Arbeitstätigkeit durch einen Ausländer in Polen ist die vorherige Erlangung der Arbeitserlaubnis gemäß Art. 87 des Gesetzes über die Förderung der Beschäftigung und Institutionen des Arbeitsmarktes vom 20.4.2004 erforderlich. Seit 1.5.2004 benötigen EU-Bürger keine Arbeitserlaubnis als Voraussetzung für den Zugang zum polnischen Arbeitsmarkt. Seit 1.2.2008 können ausländische Arbeitnehmer, die Vorstands- und Geschäftsführungsfunktionen in einem in Polen ansässigen Unternehmen ausüben, ohne Arbeitsbewilligung sechs Monate innerhalb eines Jahres tätig sein. Die Anstellung des Vorstandsmitglieds aus der EU muss der Bezirksarbeitsbehörde gemeldet werden.

Kündigungsrecht

Im Regelfall betragen die Kündigungsfristen eines unbefristeten Arbeitsvertrags zwei Wochen bei einer Beschäftigungsdauer von bis zu sechs Monaten. Einen Monat bei einer Beschäftigungsdauer zwischen sechs Monaten und drei Jahren und drei Monate bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als drei Jahren. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und im Falle eines unbefristeten Arbeitsvertrags auch die Kündigungsgründe angeben. Die Kündigung eines befristeten Arbeitsvertrages ohne Angabe von Gründen wurde 2008 für verfassungskonform erkannt. Kollektivkündigungen (nach dem so genannten Gesetz über kollektive Kündigungen) sind möglich. Im Allgemeinen bedarf es aber der Zustimmung der Gewerkschaften, der Einleitung offizieller Verfahren sowie der Zahlung von Abfindungen.

Sozialversicherungsbeiträge

Beiträge zur Pensionsversicherung betragen insgesamt 40,2% und werden zu 17,5% vom Arbeitgeber und zu 22,7% vom Arbeitnehmer getragen.

4.8 Grunderwerb

Grunderwerb durch juristische und natürliche Personen aus dem EWR (EU plus Norwegen, Liechtenstein und Island) ist generell möglich. Für land- und forstwirtschaftliche Grundflächen sowie „Zweithäuser“ gelten Übergangsbestimmungen. Der Grunderwerb durch alle anderen Ausländer ist genehmigungspflichtig.

Beim Innenministerium wird ein Register mit Daten über alle Grundstücke, die durch Ausländer erworben werden, geführt.

Die polnische Regierung hat in den vergangenen Jahren aufgrund komparativer Vorteile des Standortes zahlreiche ausländische Investitionen in das Land gelockt. Im Zeitraum 2002 bis 2007 verdoppelten sich die ausländischen Direktinvestitionen nach Angaben der Zentralbank (NBP) von 46 Mrd. EUR auf 107 Mrd. EUR.

Des Weiteren sind ausländische Investitionen inzwischen besser abgesichert und die Rückführung von Dividenden bereitet keine Probleme mehr. Sehr zu wünschen übrig lassen aber immer noch der Verwaltungsapparat und die langwierigen komplexen administrativen Verfahren, auch wenn sich die jeweiligen Regierungen zu einer Vereinfachung verpflichtet hatten.

5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs

Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen

Auf Grund der Verpflichtung Polens mit 1.4.2004 EU-Recht umzusetzen, benötigen EU-Bürger nur eine gültige ID für die Einreise. EU-Bürger benötigen eine Aufenthaltsbewilligung, wenn sie beabsichtigen, sich länger als drei Monate in Polen aufzuhalten. Eine vorübergehende Aufenthaltsbewilligung wird EU-Bürgern erteilt, wenn sie für drei bis zwölf Monate ein Arbeitsverhältnis eingehen. Daten des zentralen Melderegisters sind nicht öffentlich zugänglich.

Zölle und Handelsschranken

Polen ist als Mitgliedsstaat der EU Teil der europäischen Zollunion. Es bestehen also keine Zollschranken für den innergemeinschaftlichen Handel. Gegenüber Drittstaaten ist Polen durch seine Mitgliedschaft in der WTO zum Abbau von Zollschranken verpflichtet. Seit April 2008 ist die Kommunikation mit den Zollbehörden möglich, auf Grund der Umsetzung des EU Exportkontrollsystems aber nur mehr elektronisch.

5.2 Zahlungskonditionen

Zahlungsverhalten

Von Lieferanten geforderte Zahlungsfristen betragen zwischen 21 und 30 Tagen, der durchschnittliche Zahlungsverzug beträgt 40 bis 60 Tage. Zahlungen erfolgen in der Regel schneller, wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat. Zu Zahlungsausfällen kommt es am häufigsten in den Branchen Großhandel, Bekleidungs-, Stahl- und Autoproduktion.

Zahlungskonditionen können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblichen Formen möglich sind. Barzahlungen waren lange Zeit üblich, seit August 2004 müssen Zahlungen mit einem Gegenwert von über 15.000,- EUR über Banken abgewickelt werden. Der Blankowechsel ist noch immer weit verbreitet.

Teilzahlung

Es konnten keine Informationen gefunden werden, die darauf hindeuten würden, dass Teilzahlungen in Polen nicht möglich oder nicht üblich sind.

Verzugszinsen

Zinsen können bereits ab dem 31. Tag nach Lieferung verlangt werden, auch wenn eine längere Zahlungsfrist vereinbart wurde. Die Zahlung von Verzugszinsen ist üblich und bedarf keiner gesonderten Vereinbarung. Es wird dennoch empfohlen, die Höhe der Verzugszinsen im Vertrag festzuschreiben. Die Gerichte akzeptieren Verzugszinsen als Teil der Schuld, wenn sie gemäß dem Gesetz vorgeschrieben werden. Jedoch zahlen nur 15% aller Schuldner Verzugszinsen im gütlichen Weg. Der gesetzlich vorgeschriebene Zinssatz beträgt 16%.

Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt muss ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Ein entsprechender Hinweis in den AGB oder ein Verweis auf die AGB reicht nicht aus. Ob der Eigentumsvorbehalt die Kaufpreisforderung oder auch andere Forderungen des Verkäufers sichern darf, ist umstritten. Der „erweiterte“ Eigentumsvorbehalt, bis zur Erfüllung aller auch künftiger Forderungen des Verkäufers, wird – wie in Österreich – als unwirksam angesehen.

Bankwesen

Einlagen von Bankkunden werden seit 1994 durch den polnischen Bankgarantiefonds gesichert. Einlagen bei Bankunternehmen mit einem Kapitalanteil von mehr als 5% sind jedoch nicht besichert. Bis zu einem Betrag von 1.000,- EUR werden Einlagen zur Gänze garantiert, bis 25.000,- EUR zu 90%.

Polen hat das durch RL 2000/12/EG vorgeschriebene Prinzip des „single passport“ und damit das wichtigste Prinzip des freien Kapitaldienstleistungsverkehrs in der EU umgesetzt. Die führenden Banken sind Teil des SWIFT-Netzwerkes.

5.3 Betreuung

Allgemeines

Forderungen können im normalen Zivilprozess, im Mahnverfahren, im Erinnerungsverfahren oder im Urkundsverfahren geltend gemacht werden. Mahnverfahren betreffen Geldforderungen und können sich auf eine öffentliche Urkunde, anerkannte Rechnung etc. stützen. Ein Mahnbescheid ermöglicht bereits die vorläufige Sicherung des Schuldnervermögens. Im Erinnerungsverfahren können als glaubhaft anerkannte Geldforderungen durchgesetzt werden. Mahnverfahren sind eine schnelle und kostengünstige Alternative zum Zivilprozess (etwa ein Viertel der Kosten). In jedem Fall ist jedoch Klageerhebung vor dem örtlich (Wohn-/Geschäftssitz des Beklagten) und sachlich zuständigen polnischen Gericht erforderlich. Aus der Vollstreckungsklausel muss sich nach einer Entscheidung aus 2006 auch bei Notarvergleichen, Banktiteln und gerichtlichen Vergleichen immer ergeben, ob der Titel vorläufig oder endgültig ist.

Eine normale gerichtliche Betreuung dauert in der Regel vier bis sechs Monate für unbestrittene Forderungen und ein bis drei Jahre für bestrittene Forderungen und nicht-honorierte Rechnungen. Im Eilverfahren ist ein Titel innerhalb von einem bis drei Monaten möglich. Die Anwalts- und Gerichtskosten können mit etwa 13% des ausständigen Betrages für unbestrittene Forderungen und etwa 20% des geschuldeten Betrages für bestrittene Forderungen und nicht-honorierte Rechnungen veranschlagt werden. Die Kosten müssen vor Beginn des Verfahrens entrichtet werden. Eine Gesellschaft muss durch einen bevollmächtigten Geschäftsführer oder durch einen Anwalt vertreten werden.

Im Oktober 2005 traten auch in Polen die Vorschriften über den Europäischen Vollstreckungsbefehl in Kraft.

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Verjährung

Nach polnischem Recht tritt eine Verjährung bei beweglichen Sachen nach Ablauf von zwei Jahren, bei Beförderungen nach Ablauf von einem Jahr ein. Schulden aus Handelsgeschäften verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Fälligkeitstag der Rechnung zu laufen und kann durch schriftliche Vereinbarung oder ein Gerichtsverfahren unterbrochen werden. Ein gerichtlicher Exekutionstitel verjährt nach zehn Jahren.

5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren

Polen verfügt über ein Gesetz zur finanziellen Förderung von Investitionen vom 20.3.2002. Dieses gilt allgemein für Neuinvestitionen und Investitionen, aus denen neue Arbeitsplätze entstehen. Die speziellen Voraussetzungen und Instrumente zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen ergeben sich aus dem Gesetz über öffentliche Hilfen für Unternehmen vom 27.7.2002. Es können Subventionen, Verkauf/Nutzungsüberlassung bestimmter Vermögensgegenstände aus öffentlichem Eigentum und Steuerermäßigungen/-stundungen gewährt werden. Die konservative Regierung unter Führung der PiS hat 2007 Garantien für ausländische Investoren verstärkt und Beschränkungen für die Repatriation von Dividenden abgeschafft. Die ineffiziente Bürokratie stellt jedoch immer noch ein Hindernis dar.

Aufgrund des polnischen Devisengesetzes vom 27.7.2002 bestehen im Verhältnis zu den EU-, EWR- und OECD-Ländern grundsätzlich keine devisenrechtlichen Beschränkungen mehr. Allerdings sind für bestimmte Kapitalverkehrsgeschäfte Meldepflichten gegenüber der Polnischen Nationalbank (NPB) zu beachten, die in einer Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 10.12.2002 im Einzelnen geregelt sind. So ist die Ein- und Ausfuhr von Devisen in Höhe von mehr als 5.000,- EUR deklarationspflichtig. Ansässige oder Nichtansässige, die die Grenze mit einem anderen Schengenstaat überschreiten, müssen bei Beträgen unter 10.000,- EUR keine Meldung abgeben.

Mit 24.1.2009 wurde das so genannte Währungsprinzip aufgehoben. Dies erforderte, dass alle Geldverpflichtungen in Polen nur in Zloty abgerechnet werden durften. Nun kann die Abrechnung auch in Fremdwährungen erfolgen.

5.5 Risikoeinschätzung

Abschwächung des Wachstums

Da sich die Binnennachfrage im ersten Teil des Jahres gut behauptet hat, ist für 2008 ein nach wie vor starkes Wachstum zu verzeichnen. Allerdings haben das schwindende Vertrauen der privaten Haushalte, steigende Kreditkosten und die rückläufige Nachfrage aus Europa Ende 2008 zu einer Verlangsamung geführt.

Unter dem Einfluss abnehmender privater Investitionen und der schwachen Auslandsnachfrage dürfte sich diese Entwicklung 2009 noch stärker ausprägen. Die sinkende Nachfrage nach Importwaren und ein schwierigerer Zugang zu ausländischen Finanzierungen dürften einen leichten Abbau des Defizits in der Leistungsbilanz zur Folge haben. Die Regierung hat im Übrigen bereits ihre Absicht bekundet, das öffentliche Defizit trotz der schlechten Konjunktur nicht ausufern zu lassen. Ihr Plan zur Stabilisierung der Wirtschaft, der praktisch keine neuen Ausgaben beinhaltet, sieht Maßnahmen zur Wiederbelebung des Interbankenmarktes vor und soll Polen den Zugang zu Mitteln der Europäischen Union erleichtern.

Ende November 2008 hat die Zentralbank ihre Zinsen erstmals gesenkt. In den kommenden Monaten dürfte sie diese Politik weiter fortsetzen. Dabei muss sie allerdings vorsichtig zu Werke gehen. Denn auf der einen Seite muss das Maastrichter Inflationskriterium bis 2011 eingehalten werden können (in der Hoffnung auf den Beitritt zur Euro-Zone im Jahre 2012). Auf der anderen Seite darf der Zloty nicht weiter geschwächt werden, der seit Ende Juli 2008 deutlich an Wert verloren hat. Unter diesen von einem stark schwankenden Wechselkurs geprägten Verhältnissen hat die Zentralbank im November eine Kreditlinie über 10 Mrd EUR von der EZB als Unterstützung erhalten.

Sich verschlechterndes Zahlungsverhalten der Unternehmen

Das Zahlungsverhalten der Unternehmen ist 2008 noch zufrieden stellend geblieben, auch wenn zum Ende des Jahres eine moderate Verschlechterung zu beobachten war. Bei den Unternehmen besteht die Gefahr, dass sie 2009 die konjunkturelle Talfahrt deutlicher zu spüren bekommen. Die Pharma- und die Basiskonsumgüterbranche scheinen dabei durchaus solide aufgestellt zu sein. Die meisten anderen Branchen werden jedoch schon mehr oder weniger von der Krise getroffen. Dies gilt insbesondere für die Stahl-, die Automobil- und die Baubranche, die einen besonders raschen Schwund der Margen erleben. Die Textilindustrie leidet immer noch unter ihrer Strukturschwäche. Ganz allgemein haben Unternehmen, die in den letzten Jahren viel investiert haben, zurzeit Schwierigkeiten, ihre Finanzkosten zu decken. Allerdings sind polnische Unternehmen nicht so stark in Fremdwährungen verschuldet wie zahlreiche andere Länder in Mitteleuropa.

Stabilere politische Verhältnisse

Nach den vorgezogenen Parlamentswahlen im Oktober 2007 ist eine Koalitionsregierung an die Macht gekommen, an der die Mitte-Rechts-Partei und eine kleinere Bauernpartei beteiligt sind. Ihr ist es gelungen, die innenpolitischen Spannungen zu beruhigen und die Beziehungen zu den übrigen Ländern der Europäischen Union zu verbessern. Allerdings könnten gewisse umfangreiche Reformen durch Präsident Kaczynski oder sogar Widerstände in der eigenen Koalition vereitelt werden.

Die folgende Tabelle soll die für Investoren und Exporteure relevanten Informationen über Polen übersichtlich zusammenfassen. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesellschaftsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindeststammkapital der AG: 500.000,- PLN ■ Mindeststammkapital der GmbH: 50.000,- PLN
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Möglichkeit der Registrierung ausländischer Unternehmen für Umsatzsteuerzwecke ■ Körperschaftssteuer: 19% ■ Umsatzsteuer: 22%; ermäßigter Steuersatz: 7% für verarbeitete Lebensmittel, Baumaterialien und -leistungen; 3% für unverarbeitete Lebensmittel keine Umsatzsteuer für Export ■ Einkommenssteuer 18% bis 32% nach Höhe des Einkommens
Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländische Investoren sind polnischen Unternehmen gleichgestellt ■ Auslandsinvestoren stehen alle bestehenden Rechtsformen offen ■ Beteiligungsmöglichkeit bis 100%
Devisenrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ keine Beschränkungen im Verkehr mit der EU
Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestlohn 2008: umgerechnet 312,- EUR ■ Kündigungen mit Fristen abhängig von Dauer der Beschäftigung ■ Arbeitsmarktzugang für EU-Bürger und Schlüsselkräfte
Zollrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Polen ist Teil der Zollunion der EU und Mitglied der WTO

7. WEITERE KONTAKTE IM WEB

Bei folgenden Organisationen und deren Webseiten finden Sie zusätzliche Informationen zu Polen.

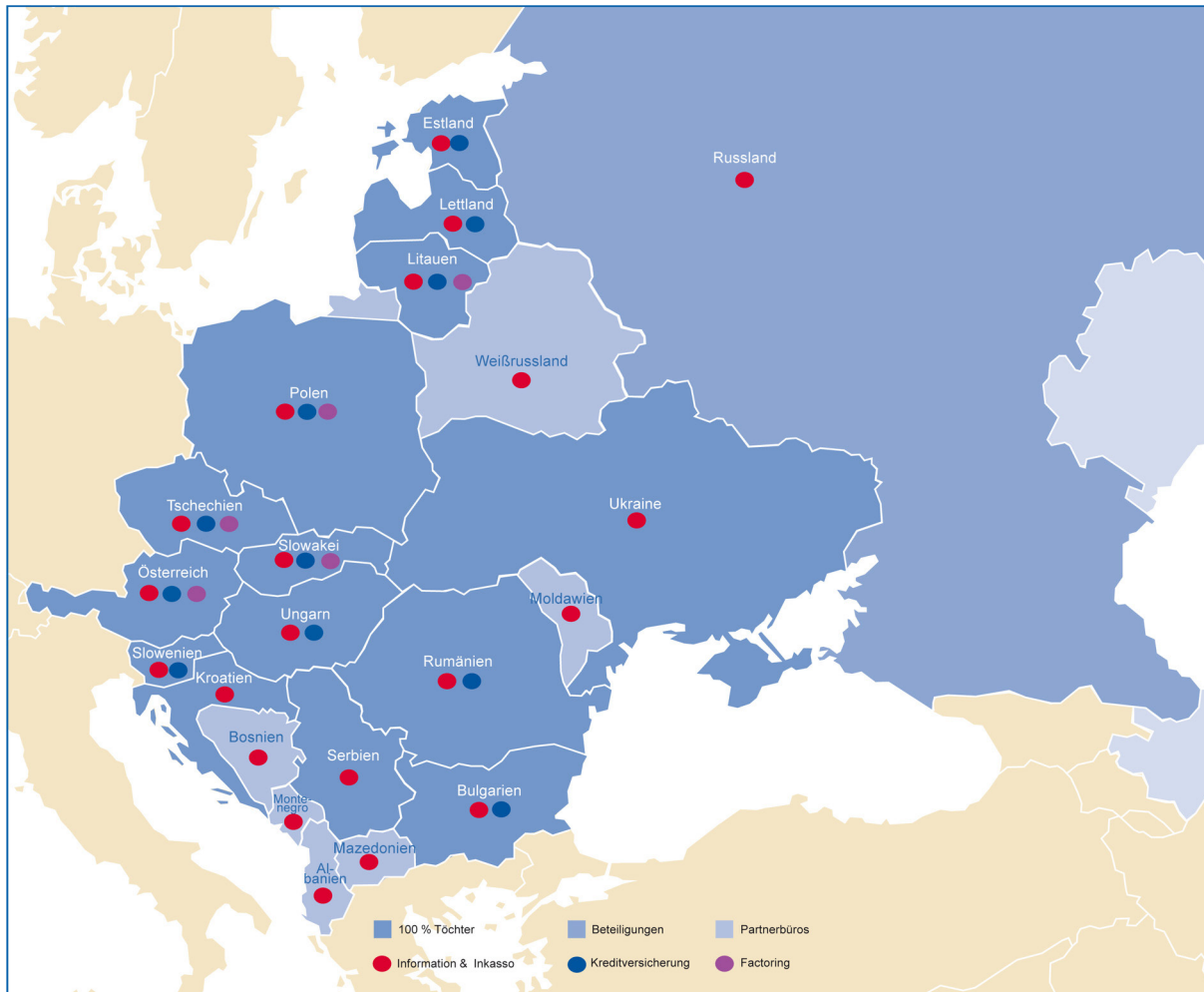
The Polish Agency for Foreign Investment	http://www.paiz.gov.pl/index
Information über Polen	http://www.polen-info.de
Statistisches Amt Polen (nur in Englisch verfügbar)	http://www.stat.gov.pl
World Bank (nur in Englisch verfügbar)	http://www.worldbank.org.pl
Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer	http://www.ihk.pl
Österreichische Außenhandelsstelle	http://www.austriantrade.org

Coface Austria, mit Zentrale in Wien und Niederlassungen in Polen, Ungarn, Litauen, Lettland, Slowakei, Tschechien, Rumänien und Bulgarien ist seit Gründung 1954 heimischer Marktführer bei Kreditversicherungen. Seit 1997 ist Coface Austria Tochter der französischen Coface und damit Teil eines der drei Global Player am Kreditversicherungsmarkt.

Die Schwestergesellschaft Coface Central Europe ist seit 20 Jahren Marktführer für Wirtschaftsinformationen in 13 zentraleuropäischen Ländern. Ergänzend bietet man in der gesamten Region Inkassoservices an. Coface Central Europe ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Coface (75%) und des KSV1870 (25%). Seit 2002 ist Wien innerhalb des Coface Konzerns Headquarter für Zentral- und Osteuropa, die gesamte Region zählt bereits über 700 MitarbeiterInnen.



Unsere geografische Präsenz und Leistungsübersicht



Risikomanagement aus einer Hand

Sie wollen sichere Geschäfte? Coface Kreditversicherung

Coface sorgt für Ihren reibungsfreien Geschäftsverlauf, indem wir Ihnen helfen, Forderungsausfälle im Vorfeld zu vermeiden. Dafür analysieren unsere Experten weltweit die Entwicklung der Wirtschaft und Unternehmen. Unsere etablierten Ratingsysteme geben Aufschluss über Risiken für Lieferungen und stabilisieren Waren- und Dienstleistungsströme. Im Fall der Insolvenz eines Ihrer Kunden entschädigt Coface Austria bis zu 80% der versicherten Forderung.

Kundengröße (Umsatz) in Euro	Coface Smart	Coface Best	Coface Advanced	Coface Glob-alliance	Coface Capital-Goods	Coface Single Risk
XL: > 1 Mrd.				•		•
L: 50 Mio. - 1 Mrd.		•		•	•	•
M: 5 - 50 Mio.	•	•	•		•	
S: < 5 Mio.	•	•	•			

Sie suchen Wege zu konstanter Liquidität? Coface Factoring

Stabile Liquidität schafft Flexibilität bei unternehmerischen Entscheidungen. Coface unterstützt Sie mittels Factoring, indem wir Ihre Kundenforderungen kaufen und eine sofortige Begleichung des Außenstandes bis zu 90% erfolgt. Bei versicherten Forderungen übernimmt Coface das Insolvenzrisiko Ihrer Abnehmer. So können Sie Ihr Ausfallsrisiko deutlich reduzieren und den wirtschaftlichen Erfolg nachhaltig sichern.

Sie setzen auf Wissensvorsprung? Coface Information

Die Bonität Ihrer Abnehmer und die Zuverlässigkeit Ihrer Lieferanten sind entscheidende Faktoren für Ihren nachhaltigen Erfolg. Mit der @rating Unternehmensbewertung hat Coface das erste weltweite Kreditversicherungsrating entwickelt. Die Basis bildet eine einzigartige Datenbank mit über 50 Millionen Unternehmensdaten. Dieses System für Information ermöglicht es, Ihre Geschäfte per Mausklick abzusichern. Sie können jederzeit absolut zuverlässig auf eine topaktuelle Entscheidungsgrundlage zurückgreifen.

Sie wollen Zeit und Geld sparen? Coface Inkasso

Ein schneller Zahlungseingang steigert Ihre Liquidität und sichert Ihren Gewinn. Werden von Ihnen erbrachte Leistungen jedoch nicht unmittelbar bezahlt, belasten diese Außenstände Ihr Konto und damit Ihre Finanzkraft. Coface unterstützt Sie in dieser Situation mit umfassendem Knowhow und einem internationalen Inkasso-Netzwerk. Damit Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können, übernimmt Coface die zeitintensiven, außergerichtlichen Maßnahmen des Inkassos, wie den professionellen Forderungseinzug, gerichtliche Betreuung oder Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Internet

<http://www.bankaustria.at>
<http://www.cofacecentraleurope.com>
<http://www.deloitte.com>
<http://www.economist.com>
<http://www.euractiv.com>
<http://www.ey.com>
<http://www.poland.pl>
<http://www.trading-safely.com>
<http://www.volksbanken.at>
<http://www.wierzbowski.pl>
<http://www.wko.at>
<http://www.worldbank.org>

Print

- Garschynski, Durchsetzung von Geldforderungen in Polen, eastlex 2006, 104
- Handbuch Länderrisiken 2009, Coface Austria, Wien 2009
- Patsch, GmbH-Gründung Polen, eastlex 2007, 71
- Reisch, Schwerpunkt Polen – Insolvenzrecht, eastlex 2004, 103
- Taborska, Garantie beim Verbrauchsgüterkauf, ZfRV 2007, 15
- Weiss, Abgabenrechtliche Änderungen ab dem 1.1.2007 in Polen, eastlex 2007, 4
- Weiss/Sztuba, Beschäftigung ausländischer Personen in Polen: Abgaben- und sozialversicherungsrechtliche Fragen, eastlex 2006, 13
- Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Jahrgang 2005 bis 2009, mehrere Hefte

Impressum

Medieninhaber und Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: KR Martina Dobringer; Redaktion: Ing. Susanne Krönes; Inhalt: Dr. Marcus Klamert.

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Juli 2009 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.

Your trade risks, under control.

Coface Austria & Coface Central Europe www.coface.at

Zentrale
Landesdirektion Oberösterreich & Salzburg
Landesdirektion Tirol & Vorarlberg
Landesdirektion Steiermark & Kärnten

Stubenring 24
Ferahumerstraße 13
Anichstraße 10/2. Stock
Joanneumring 5/DG

www.cofacecentraleurope.com

1010 Wien, Austria	T. +43/1/515 54-0	F. +43/1/512 4415
4040 Linz, Austria	T. +43/732/66 67 04	F. +43/732/66 85 16
6020 Innsbruck, Austria	T. +43/512/57 08 13	F. +43/512/57 08 13-13
8010 Graz, Austria	T. +43/316/82 72 27	F. +43/316/82 72 27-70